

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

GZ. 03 0110/1-V/2/90 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Devisengesetz geändert wird
Begutachtungsverfahren

2442

Sachbearbeiter:

MR Dr. Sengstbratl

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl.	42 - GE/1990
Datum	22.3.1990
Verteilt	23. März 1990

L. Janschek

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf einer Änderung des § 2 des Devisengesetzes (Vorblatt einschließlich Kostenberechnung, Erläuterungen und Gegenüberstellung) zu übersenden.

Die Begutachtungsfrist endet am 6. April 1990.

Beilagen

12. März 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Janschek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Bundesgesetz vom,
mit dem das Devisengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Devisengesetz BGBl. Nr. 162/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 160/1952, der Kundmachung BGBl. Nr. 160/1954, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 87/1955, BGBl. Nr. 175/1963, BGBl. Nr. 422/1974, BGBl. Nr. 264/1978, BGBl. Nr. 605/1987, BGBl. Nr. 663/1987 und der Kundmachung BGBl. Nr. 585/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 bis 3 lautet:

"§ 2. (1) Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, Forderungen in ausländischer Währung, Gold und Goldmünzen, die nicht als Zahlungsmittel gelten, ist nur der Oesterreichischen Nationalbank und den von ihr dazu ermächtigten Personen gestattet.

(2) Die Ermächtigung gemäß Abs. 1 tritt bei Rücknahme oder Erlöschen der entsprechenden Konzession nach dem Kreditwesengesetz oder bei Wegfall der entsprechenden gewerberechtlichen Berechtigung außer Kraft.

(3) Die Oesterreichische Nationalbank hat die Ermächtigung nach Abs. 1 zurückzunehmen:

1. Wenn die Ermächtigung durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist;
2. bei Verletzungen dieses Bundesgesetzes oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassener Kundmachungen oder von Bescheiden der Oesterreichischen Nationalbank, die Schäden größeren Ausmaßes für die österreichische Volkswirtschaft herbeiführen können;

3. bei wiederholten sonstigen Verletzungen dieses Bundesgesetzes oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassener Kundmachungen oder von Bescheiden der Oesterreichischen Nationalbank, wenn dem Auftrag der Oesterreichischen Nationalbank auf Herstellung des entsprechenden Zustandes innerhalb der von ihr mit längstens 3 Monaten festzusetzenden Frist nicht entsprochen wird;
 4. bei Verletzungen dieses Bundesgesetzes oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassener Kundmachungen oder von Bescheiden der Oesterreichischen Nationalbank, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden."
2. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 2 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

A r t i k e l I I

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorblatt

Problem:

Nach Aufhebung des letzten Satzes des § 2 Abs.1 des Devisengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof besteht keine gesetzliche Handhabe für die Zurücknahme einer erteilten Devisenhandelsermächtigung mehr. Die Zielsetzungen des Devisengesetzes (Präambel) erfordern eine derartige Rücknahmemöglichkeit jedoch, um einen ordnungsgemäßen Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, Forderungen in ausländischer Währung, Gold und Goldmünzen, die nicht als Zahlungsmittel gelten sicherzustellen und schädliche Auswirkungen für die Volkswirtschaft hintanzuhalten.

Ziel:

Schaffung einer verfassungskonformen Regelung der Zurücknahme einer erteilten Devisenhandelsermächtigung.

Lösung:

Novellierung des § 2 Devisengesetz.

Alternativen:

Beim vorgegebenen Ziel keine.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Gegeben.

E r l ä u t e r u n g e n

Mit Erkenntnis vom 3. Oktober 1989, GZ G 88/89-10, hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 2 Abs.1 letzter Satz des Devisengesetzes mit Wirkung ab 1. Juli 1990 als verfassungswidrig aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt verlöre die Oesterreichische Nationalbank jede Handhabe, eine einmal erteilte Devisenhandelsermächtigung wieder zurückzunehmen. Nach den in der Präambel zu dieser Rechtsvorschrift zum Ausdruck kommenden Zielsetzungen des Devisengesetzes ist jedoch eine solche Regelung weiterhin erforderlich.

Ausschlaggebend für die Aufhebung der zitierten Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof war ihre inhaltliche Unbestimmtheit bzw. das Fehlen von Gründen, die eine Zurücknahme (bisher: den "Entzug") der Devisenhandelsermächtigung nach sich zogen, sowie die Ermächtigung, eine einmal erteilte Bewilligung ohne jede Begründung bescheidmäßig zu entziehen.

Die neuen Abs. 2 u. 3 des § 2 des Devisengesetzes enthalten eine taxative Aufzählung jener Gründe, bei deren Vorliegen die Devisenhandelsermächtigung außer Kraft tritt bzw. zurückzunehmen ist. Dabei wurde bei leichteren Verletzungen des Devisengesetzes und der aufgrund des Devisengesetzes erlassenen Kundmachungen und Bescheide der Oesterreichischen Nationalbank in Z.3 ein flexibleres Verfahren insofern eingeführt, als in solchen Fällen die Zurücknahme erst im Wiederholungsfall u n d nach fruchtlosem Verstreichen der für die Herstellung des entsprechenden Zustandes festgesetzten Frist erfolgen kann. Verletzungen der obzitierten Art, die schwerere volkswirtschaftliche Schäden herbeiführen können, sollen jedoch bereits nach erstmaliger Begehung zur Zurücknahme der Devisenhandelsermächtigung führen. Der Entzug der Devisenhandelsermächtigung bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzungen des Devisengesetzes soll auch als Handhabe dienen, die Geldwäscherei, insbesondere von Drogengeldern, hintanzuhalten.

- 2 -

Die vorliegende Gesetzesänderung gibt weiters dazu Gelegenheit, in § 2 Abs.1 des Devisengesetzes eine redaktionelle Bereinigung vorzunehmen und damit den seinerzeitigen Klammerausdruck "Devisenhändler" ersatzlos zu streichen, weil nicht jede beliebige physische oder juristische Person, die eine Devisenhandelsermächtigung besitzt, als Devisenhändler gilt, sondern nur Banken, denen eine solche Ermächtigung verliehen wurde.

Weiters ist es möglich, daß auch andere Personen, die keine Devisenhändler sind, wie etwa Münzhändler und Scheideanstalten, zum Handel mit Gold und Goldmünzen, die nicht als Zahlungsmittel gelten, berechtigt sind.

Daher tritt auch in Abs.2 leg.cit. die Ermächtigung sowohl bei Erlöschen der entsprechenden Konzession nach dem Kreditwesengesetz als auch bei Wegfall einer gewerberechtlichen Berechtigung außer Kraft.

In den bezughabenden EG-Richtlinien findet sich kein Widerspruch hinsichtlich der gegenständlichen Gesetzesänderung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Derzeit geltender Gesetzestext

Wortlaut des Gesetzentwurfes

§ 2. (1) Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, Forderungen in ausländischer Währung, Gold und Goldmünzen, die nicht als Zahlungsmittel gelten, ist nur der Oesterreichischen Nationalbank und den von ihr dazu ermächtigten Personen (Devisenhändlern) gestattet. Die Ermächtigung kann ohne Angabe von Gründen jederzeit entzogen werden.

neu angefügt

§ 2. (1) Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, Forderungen in ausländischer Währung, Gold und Goldmünzen, die nicht als Zahlungsmittel gelten, ist nur der Oesterreichischen Nationalbank und den von ihr dazu ermächtigten Personen gestattet.

(2) Die Ermächtigung gemäß Abs.1 tritt bei Rücknahme oder Erlöschen der entsprechenden Konzession nach dem Kreditwesengesetz oder bei Wegfall der entsprechenden gewerberechtlichen Berechtigung außer Kraft.

neu angefügt

(3) Die Oesterreichischen Nationalbank hat die Ermächtigung nach Abs. 1 zurückzunehmen:

1. Wenn die Ermächtigung durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist;
2. bei Verletzungen dieses Bundesgesetzes oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassener Kundmachungen oder von Bescheiden der Oesterreichischen Nationalbank, die Schäden größeren Ausmaßes für die österreichische Volkswirtschaft herbeiführen können;
3. bei wiederholten sonstigen Verletzungen dieses Bundesgesetzes oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassener Kundmachungen oder von Bescheiden der Oesterreichischen Nationalbank, wenn dem Auftrag der Oesterreichischen Nationalbank auf Herstellung des entsprechenden Zustandes innerhalb der von ihr mit längstens 3 Monaten festzusetzenden Frist nicht entsprochen wird;
4. bei Verletzungen dieses Bundesgesetzes oder aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassener Kundmachungen oder von Bescheiden der Oesterreichischen Nationalbank, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

- 3 -

(2) Die Oesterreichische Nationalbank verlautbart von dem Zeitpunkt an, den das Bundesministerium für Finanzen kundmacht, die Kurse und Preise, zu denen ausländische Zahlungsmittel und Feingold gegen inländische Zahlungsmittel gehandelt werden dürfen. Diese Kurse und Preise sind im Amtlichen Teil der "Wiener Zeitung" zu verlautbaren; jede von dieser Verlautbarung abweichende Veröffentlichung über die Bewertung von ausländischen Zahlungsmitteln und Feingold im Inland ist verboten.

(3) Wenn für ausländische Währungen eine Kursfestsetzung nicht erfolgt, so ist für Geschäfte in diesen Währungen die Bewilligung für den zu Grunde zu legenden Kurs einzuholen.

(4) gleichlautend mit geltendem Gesetzestext Abs. 2

(5) gleichlautend mit geltenden Gesetzestext Abs. 3